

# RS OGH 1984/10/2 5Ob32/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1984

## Norm

Wr GaragenG §37 Abs2

WEG §24 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Dadurch, daß der Wohnungseigentumsorganisator die öffentlichrechtliche Verpflichtung nach § 37 Abs 2 Wr GaragenG übernommen, die Stellplätze in Erfüllung dieser Verpflichtung aufgeteilt und zur Verfügung gestellt sowie entsprechende Bestimmungen zum Bestandteil der Vorverträge mit den Wohnungseigentumsbewerbern hinsichtlich der mit dieser öffentlich - rechtlichen Verpflichtung belasteten Liegenschaft gemacht hat, wurde nach der Sachlage eine im § 24 Abs 1 Z 1 WEG 1975 verpönte Aufhebung oder Beschränkung der den Wohnungseigentumsbewerbern oder Wohnungseigentümern zustehenden Nutzungsrechte und Verfügungsrechte nicht bewirkt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 32/84  
Entscheidungstext OGH 02.10.1984 5 Ob 32/84  
Veröff: JBl 1985,492 = MietSlg XXXVI/30

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0059032

## Dokumentnummer

JJR\_19841002\_OGH0002\_0050OB00032\_8400000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)